



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**  
vom 25.03.2020

### **Aktivitäten der Ex-RAF-Terroristin [REDACTED] für den Bayerischen Flüchtlingsrat**

Wie das unabhängige Nachrichten-Portal [www.pi-news.net](http://www.pi-news.net) in einem Beitrag vom 20.03.2020 meldet, ist die Ex-RAF-Terroristin [REDACTED] für verschiedene Vereine tätig, die vom bayerischen Steuerzahler subventioniert werden und/oder der linksextremen Szene nahestehen. So sei [REDACTED] Vorsitzende des Fördervereins des Bayerischen Flüchtlingsrates. [REDACTED] sei zeitweise zugleich Vorsitzende des Trägervereins des Münchner Autonomentreffpunktes „Kafe Marat“ gewesen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wird die Ex-RAF-Terroristin [REDACTED] vom Verfassungsschutz beobachtet?..... 2
2. Ist der Staatsregierung bekannt, ob sich [REDACTED] jemals öffentlich von ihren gewesenen linksterroristischen Aktivitäten losgesagt hat? ..... 2
3. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass dem Förderverein des Bayerischen Flüchtlingsrates eine Ex-RAF-Terroristin und weiterhin im linksextremen Milieu aktive Person vorsteht, frage ich die Staatsregierung, ob sie sich auf allen Ebenen dafür einsetzen will, dass dem Bayerischen Flüchtlingsrat keine weiteren Gelder des bayerischen Steuerzahlers zufließen – etwa durch Subventionierung des Vereins Pro Asyl, der seinerseits dem Bayerischen Flüchtlingsrat Gelder angedeihen lässt? ..... 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

## Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen  
mit dem Staatsministerium der Justiz  
vom 24.04.2020

1. Wird die Ex-RAF-Terroristin ██████████ vom Verfassungsschutz beobachtet?
2. Ist der Staatsregierung bekannt, ob sich ██████████ jemals öffentlich von ihren gewesenen linksterroristischen Aktivitäten losgesagt hat?

Die Fragestellungen zielen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson. Unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof – BayVerfGH –, Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az.: Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) kommt eine Beantwortung der Fragen 1 und 2 nicht in Betracht, da ein überwiegendes Informationsinteresse weder dargelegt noch erkennbar ist. Allein die Tatsache, dass sich die Betroffene in privaten Vereinen teils in leitender Funktion gesellschaftspolitisch engagiert, relativiert weder den Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte, noch begründet sie im vorliegenden Fall Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

3. **Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass dem Förderverein des Bayerischen Flüchtlingsrates eine Ex-RAF-Terroristin und weiterhin im linksextremen Milieu aktive Person vorsteht, frage ich die Staatsregierung, ob sie sich auf allen Ebenen dafür einsetzen will, dass dem Bayerischen Flüchtlingsrat keine weiteren Gelder des bayerischen Steuerzahlers zufließen – etwa durch Subventionierung des Vereins Pro Asyl, der seinerseits dem Bayerischen Flüchtlingsrat Gelder angedeihen lässt?**

Weder der sog. Bayerische Flüchtlingsrat noch Pro Asyl unterliegen dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz. Auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) vom 16.08.2019 zu Frage 5 c der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Martin Böhm vom 15.04.2019 betreffend die Anfrage zum Bayerischen Flüchtlingsrat (Drs. 18/2832 vom 16.08.2019) wird Bezug genommen.

Der sog. Bayerische Flüchtlingsrat erhält keine staatliche Förderung. Auf die Antwort des StMI zu Frage 3 b der vorbenannten Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Martin Böhm vom 15.04.2019 wird Bezug genommen (Drs. 18/2832 vom 16.08.2019).

Soweit mit der Fragestellung eine Förderung durch Kommunen angesprochen wird, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Gemeinden können sich im Rahmen ihrer Allzuständigkeit für örtliche Angelegenheiten auch um die Demokratie- und Integrationsförderung auf örtlicher Ebene bemühen. Sie nehmen damit eine freiwillige Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahr. Im eigenen Wirkungskreis unterliegen sie nur einer Rechtsaufsicht, d. h. die Aufsicht beschränkt sich auf die Rechtmäßigkeit des gemeindlichen Handelns, erstreckt sich jedoch nicht auf dessen Zweckmäßigkeit. Auf die vorbenannte Antwort zu Frage 3 c der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Martin Böhm vom 15.04.2019 (Drs. 18/2832 vom 16.08.2019) wird Bezug genommen.